



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				angrenzenden Eisenbahnstraße identifiziert. Da die dortige Eisenbahnstraße zwischen drei und fünf Metern höher als das geplante Erdgeschoss des Kindergartens liegt, wäre zur Bewältigung des Höhenunterschieds die Herstellung von Treppen und Rampen erforderlich. Insbesondere die Umsetzung von Rampen zur Gewährleistung der notwendigen Barrierefreiheit ist aufgrund einer mangelnden Flächenverfügbarkeit nicht möglich, da ansonsten die Spielplatzfläche für die Kinder nochmals deutlich kleiner ausfallen würde. Hier liegt die Planung mit einer Größe von 900 m <sup>2</sup> und damit einem Spielbereich von ca. 8-10 m <sup>2</sup> pro Kind bereits am unteren Limit, sodass keine weitere Reduzierung möglich ist. Darüber hinaus hätte eine Realisierung von Parkplätzen an diesem Standort ungewünschte Eingriffe in das Offenlandbiotop „Feldhecke in der Eisenbahnstraße“ zur Folge.
			Durch eine Verlegung der Baugrenze könnte z.B. die Parkplatzreihe auf Flurstück 189 außerhalb des LSG verschoben werden.	Eine Verschiebung der Stellplatzreihe um rund 30-50 m in nördlicher Richtung ins Flurstück 189 wurde ebenfalls geprüft. Allerdings steht der Planung hier die mangelnde Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer entgegen, sodass diese Option wieder verworfen werden musste. Die Stadt hat alle Bemühungen unternommen, um an dieser Stelle den erforderlichen Grunderwerb tätigen zu können.
			Wir bitten um eine Darlegung, warum der aktuell geplante Standort alternativlos ist.	Die Ergebnisse der Prüfung möglicher weiterer Standorte zur Herstellung der Parkplätze zeigt die Alternativlosigkeit des gewählten Standorts.
			Auf der Fläche befindet sich eine Trockenmauer mit einer Feldhecke auf dem Mauerkamm. Gesetzlich geschützt sind alle Trockenmauern, die mindestens 0,5 m hoch sind und zugleich mindestens eine Mauerfläche von 2 m <sup>2</sup> besitzen. Die Bedingungen sind erfüllt und die Trockenmauer ist als gesetzlich geschütztes Biotop einzuordnen, da es sich um den Außenbereich handelt. Daher ist von der Gemeinde ein Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG zu stellen, der vor Satzungsbeschluss der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde bedarf. Der formlose Antrag enthält Beschreibungen zum ursprünglichen Bestand (inklusive Fläche) und eine Ausgleichsplanung (Lage, Größe, fachliche Beschreibung zur Neuanlage und langfristiges Pflegekonzept). Die Fläche für die Ausgleichsplanung sollte sich im Eigentum der Stadt Neudenu befinden (andernfalls ist eine dingliche Sicherung mittels Grundbucheintrag erforderlich) und möglichst Anschluss an ein Trockenmauergebiet haben oder im landesweiten Fachplan Biotopverbund trockener Standorte liegen. Wir bitten um frühzeitige Abstimmung.	Nach Abstimmung des Umweltgutachters mit der Unteren Naturschutzbehörde ist die Natursteinmauer nicht als geschütztes Biotop zu bewerten. Ein Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG ist daher nicht notwendig.
			Direkt angrenzend befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop-Nr. 167211250540 „Feldhecke in der Eisenbahnstraße“. Handlungen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung des Biotopes führen sind untersagt. Sind Eingriffe im Rahmen des Vorhabens unvermeidbar, so ist auch für dieses Biotop ein Antrag auf Ausnahme zu stellen.	Wird zur Kenntnis genommen. Eingriffe in das gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecke in der Eisenbahnstraße“ sind nicht vorgesehen. Aufgrund der Schutzwürdigkeit des Biotops wurden auch die Überlegungen zur Umsetzung von Parkplätzen am dortigen Standort wieder verworfen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><u>Artenschutz</u> Für die Untersuchungen der Reptilien wird auf die vier Begehungen zum angrenzenden Bebauungsplan Talstraße verwiesen, welche um eine Begehung im April und August ergänzt werden. Die Begehungen zur Talstraße waren mit Schwerpunkt im August und September sehr spät im Jahr. Adulte Zauneidechsen begeben sich sehr früh in die Winterquartiere. Aus diesem Grund sollten zwei weitere Begehungen, wenn möglich eine noch im Mai, auf jeden Fall aber im Juni durchgeführt werden.</p>	<p>Der Empfehlung wird gefolgt und es werden zwei zusätzliche Begehungen durchgeführt. Bisher wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen, sodass die August-Begehung noch durchzuführen ist.</p>
			<p>Bei der Brutvogelkartierung ist im Hinblick auf die Kulissenbildung durch das neu entstehende Gebäude der Untersuchungsraum auf die umliegenden Ackerflächen im 100 m-Radius auszuweiten, um mögliche Störwirkungen auf kulissenflüchtende Bodenbrüter überprüfen zu können.</p>	<p>Die angrenzenden Ackerflächen wurden bei der Brutvogelkartierung mit-untersucht. Feldlerchen brüten erst deutlich außerhalb. Unabhängig davon sind keine zusätzlichen Kulissenwirkungen zu erwarten. Für das Kindergartengebäude ist bei einem Flachdach eine maximale Gebäudehöhe von 6,0 m, bei einem Sattel- oder Pultdach eine maximale Firsthöhe von 7,5 m zulässig. Damit wird das Gebäude deutlich unter dem südlich angrenzenden, ca. 11,0 m hohen Gebäude des Garten- und Landschaftsbaubetriebs und auch unter den zulässigen Gebäudehöhen im Neubaugebiet Talstraße (zulässige Firsthöhe 8,6 m) bleiben.</p>
			<p><u>Textteil</u> Aufgrund der Nähe zum Außenbereich und der ausschließlichen Nutzung tagsüber erachten wir eine Ergänzung unter Punkt 6.3 „Beleuchtung des Gebiets“ als notwendig: <i>Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Straßen- und Wegbeleuchtung mit insektenschonenden Leuchtmitteln entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchtmittel zu wählen, die das Licht gerichtet nach unten abstrahlen und kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Nächtliche Dauerbeleuchtungen sind unzulässig.</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und der textliche Teil des Bebauungsplans dahingehend ergänzt.</p>
			<p>Unter Punkt 8 Pflanzgebote und Pflanzbindungen regen wir auf Grund der Nähe des Plangebiets zum Landschaftsschutzgebiet an, angelehnt an § 40 BNatSchG gebietsheimische Arten und Saatgut aufzuführen. Zur Förderung der Biodiversität und Naturpädagogik empfehlen wir in den Randbereichen der Spielfläche eine Pufferzone als Saum zum Biotop „Feldhecke in der Eisenbahnstraße“ mit einer möglichst krautreichen Saatmischung mit extensivem Pflegekonzept vorzusehen.</p>	<p>Es werden ausschließlich gebietsheimische Gehölze gepflanzt und es wird ausschließlich Saatgut gesicherter Herkunft verwendet. Der Hinweis zum Krautsaum wird geprüft.</p>
			<p>Folgende weitere Festsetzungen und Hinweise sollten in den Textteil aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einfriedungen: Zur Durchlässigkeit von Kleintieren müssen Einfriedungen wie Zäune und Sichtschutzwände einen Bodenabstand (Abstand zwischen Unterkante Einfriedung und Erdreich) von 0,15 m aufweisen.</li> <li>• Vogelschlag: Zur Überprüfung auf die Notwendigkeit von Vogelschutzglas sollte in die örtlichen Bauvorschriften ein Hinweis aufgenommen werden und bei den Einzelbaugenehmigungen im erforderlichen Fall festgelegt werden. Bei den entstehenden Gebäuden, die an den Außenbereich grenzen, ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel gegeben, sobald Fensterscheiben den Himmel oder Naturraumstrukturen spiegeln und Glasfassaden über eine Ecke geplant werden. Grundsätzlich sollten Situationen mit Fallenwirkung vermieden werden. Neben dem Verzicht auf Glasfronten</li> </ul>	<p>Die Anregungen wurden in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>existieren Maßnahmen, durch die Glasfassaden für Vögel wahrnehmbar gemacht werden können. Informationen hierzu finden Sie unter: <a href="https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf">https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf</a></p>	
			<p><b>Landwirtschaft</b>  Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben folgende Bedenken:  Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur der Stufe II aus. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der planerischen Notwendigkeit dringend benötigte Kindergartenplätze mit den erforderlichen Parkplätzen zur Verfügung zu stellen, lässt sich die Erforderlichkeit einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen in äußerst geringem Umfang begründen. Dem Belang, eine Verbesserung der sozialinfrastrukturellen Bedingungen im Stadtteil Siglingen zu erzielen, wird in diesem Zusammenhang ein höheres Gewicht beigemessen. Die Begründung wurde um den Sachverhalt ergänzt.</p>
			<p><u>Hinweise</u>  Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung hinzunehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Verweis auf die westlich des Plangebiets anschließende landwirtschaftliche Nutzung wurde in die Planunterlagen aufgenommen. Ein Hinweis auf die Duldungspflicht möglicher landwirtschaftlicher Emissionen wurde nicht in den Textteil aufgenommen, da eine solche Regelung rechtlich nicht möglich ist. Bei einem Auftreten erheblicher Immissionen auf das Plangebiet müssten verbindliche Schutzmaßnahmen im Bebauungsplan getroffen werden. Damit ist im konkreten Fall jedoch nicht zu rechnen.</p>
			<p>Während und nach der Baumaßnahme ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung und der späteren Bauausführung berücksichtigt. Die Bewirtschaftung der westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist auch nach Umsetzung der Baumaßnahmen weiterhin gewährleistet.</p>
			<p>Um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu gewährleisten, sollte mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 1 m, mit Anpflanzungen ein Mindestabstand von 1,5 m gegenüber angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit Blick auf die konkrete Nutzung sollen zum Schutz der Kinder Einfriedungen entlang der Grundstücksgrenze zugelassen werden. Es ist ein planerisches Ziel, innerhalb der für ein solches Vorhaben relativ kleinen Grundstücksgröße eine größtmögliche Freibereichsfläche für die Kinder bereitzustellen. Hinsichtlich der Höhe von Einfriedungen sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes von Baden-Württemberg zu beachten. Ein dahingehender Verweis ist im Textteil des Bebauungsplans enthalten.</p>
			<p>Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.</p>	<p>Die Vorgaben des Nachbarrechts werden eingehalten oder es erfolgen entsprechende Absprachen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>Bodenschutz</b>            Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) hingewiesen.            Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es dahingehender Hinweis ist in den Planunterlagen bereits enthalten.</p>
			<p><b>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz</b>            Das Plangebiet befindet sich westlich des bestehenden Siedlungsgefüges des Stadtteils Siglingen, direkt angrenzend an das noch nicht erschlossene Baugebiet „Talstraße“ und soll eine Größe von ca. 0,36 ha haben. Unmittelbar südöstlich des Plangebiets verläuft die Bahnlinie Heilbronn – Würzburg. Nordwestlich verläuft in einiger Entfernung die Jagst.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten wird ein kleiner Teil (ca. 10 m<sup>2</sup>) des Plangebiets bei einem 100-jährlichen Hochwasser der Jagst überschwemmt. Nach § 65 Absatz 1 Wassergesetz für Baden- Württemberg (WG) gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.            Nach § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Nach § 78 Abs. 2 WHG kann abweichend die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zugelassen werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,</li> <li>2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,</li> <li>3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,</li> <li>4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,</li> <li>5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,</li> <li>6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,</li> <li>7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,</li> <li>8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und</li> <li>9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.</li> </ol>	<p>Die Anregung wurde berücksichtigt und das Plangebiet wurde in westlicher Richtung etwas reduziert, sodass die Grenze des festgesetzten Überschwemmungsbereichs HQ<sub>100</sub> nicht mehr innerhalb des Plangebiets liegt. Eine Begründung für eine Ausnahmegenehmigung ist daher nicht erforderlich.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Alle 9 Punkte müssen für eine Ausnahmegenehmigung vollständig erfüllt sein. Aufgrund der geringen Größe von ca. 10 m <sup>2</sup> empfehlen wir, dieses Teilstück aus dem Bebauungsplan herauszunehmen. Eine Bagatellgrenze aufgrund der geringen Größe gibt es nicht.	
			Weiterhin werden Teile des Plangebiets bei einem Extremhochwasser der Jagst überschwemmt. Diese Teile liegen somit in einem Risikogebiet. Nach § 78b WHG muss bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein dahingehender Hinweis wurden in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.
			Nach Aussage der Begründung zum Bebauungsplan liegen die ausgewiesenen Baugrenzen zu einem kleinen Teil innerhalb dieses Bereichs, jedoch werden die geplante EFH des Neubaus auf einer Höhe von 169 m ü.NN liegen, daher über dem Verlauf der HQ <sub>extrem</sub> -Linie von ca. 167,5 m ü.NN. Mit Gefahren für Menschen durch Extremhochwasserereignisse innerhalb des Plangebiets ist daher nicht zu rechnen.	Trotz der teilweise innerhalb der HQ <sub>extrem</sub> -Linie liegenden Baugrenzen ist aufgrund der festgelegten Erdgeschossfußbodenhöhe von 169 m ü.NN mit keinen Gefahren für Menschen zu rechnen. Zusätzlich ist durch die geplante Herstellung der Parkplätze mit Rasengittersteinen mit keinen negativen Auswirkungen durch Extremhochwasserereignisse zu rechnen.
			<p>Dem Leitfaden zum „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden -Württemberg“ ist zu entnehmen, dass nach einem BGH Urteil die Auswirkungen von Starkregen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind.</p> <p><i>Die Kommunen haben eine Vorsorgepflicht gegenüber ihren Bürgern. Daher sollen z.B. Flächennutzungs- und Bebauungspläne so ausgerichtet werden, dass die möglichen Auswirkungen von Starkregen angemessen berücksichtigt sind. Die Bauleitplanung ist hier ein wichtiges kommunales Planungswerkzeug. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18.02.1999 – III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Kommune, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt).</i></p> <p>Die Stadt Neudenau hat Starkregengefahrenkarten erstellen lassen. Im Plangebiet müssen daher noch entsprechende Aussagen mit Hilfe der Starkregengefahrenkarten gemacht werden.</p>	<p>Gemäß der Starkregengefahrenkarte der Stadt Neudenau aus dem Jahr 2019 bilden sich südlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Bereich der Bahnhofstraße bei außergewöhnlichen Abflussergebnissen kleinflächige, nicht zusammenhängende Überflutungsflächen mit einer Überschwemmungstiefe bis 50 cm.</p> <p>Unter Zuhilfenahme der digitalen Geländedaten des Daten- und Kartendienstes der LUBW kann die mögliche Überschwemmungstiefe auf maximale Tiefe von 15 cm eingegrenzt werden. Aufgrund der Lage, der Ausbildung und der Wassertiefen der Überflutungsflächen kann gemäß der Starkregengefahrenkarte nur ein sehr geringes Gefahrenpotential für das Plangebiet erkannt werden.</p> <p>Die Begründung wurde um den Sachverhalt ergänzt.</p>
			<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es gibt keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster. Auf Belange des Grundwasserschutzes sowie möglicher Altlasten wird in den textlichen Festsetzungen eingegangen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Abwasser</b></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für den Bau und Betrieb der Schmutzwasserkanäle das Benehmen herzustellen ist.</li> <li>• für die Einleitung des nichtbehandlungsbedürftigen Niederschlagswassers in ein Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.</li> </ul> <p>Die Befugnisse sind rechtzeitig vor der Erschließung des Baugebietes bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die erforderlichen Unterlagen zur Herstellung des Benehmens sowie zur wasserrechtlichen Erlaubnis werden bis Ende Juli 2021 erstellt. Die notwendigen Abstimmungen sind erfolgt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>Straßen und Verkehr</b> Das Plangebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand des Stadtteils Siglingen. Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen, anbaurechtliche Belange werden daher nicht geprüft.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über den bestehenden Feldweg, der durchgängig auf mehr als 5 m aufgeweitet und an die neu angelegte Ringstraße des angrenzenden Wohngebiets „Talstraße“ angeschlossen werden soll. Die Erschließungsstraße endet zudem in einem Wendehammer.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir raten dringend dazu, entlang der gesamten Erschließungsstraße bis zum angrenzenden Neubaugebiet einen durchgängigen Gehweg mit 1,50 m Breite anzulegen, damit die fußläufige Anbindung der Kinder in das Wohngebiet gesichert ist.	Der Anregung wird gefolgt. Es wurde ein durchgängiger Gehweg mit einer Breite von 1,50 m eingeplant. Dieser verläuft vom Kindergartenneubau östlich der neuen Erschließungsstraße bis zur Ringstraße im Wohngebiet „Talstraße“. Anschließend wird der Gehweg durch das Neubaugebiet „Talstraße“ bis zur bestehenden Grundschule geführt. Hierzu wird der am 19.11.2019 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Talstraße“ in einem separaten Bebauungsplanverfahren geändert. Dieses Änderungsverfahren wird zeitnah formell eröffnet.
			Der Gehweg ist so anzulegen, dass er stets hinter den Stellplatzflächen verläuft, damit beim rückwärts ausparken, der Gehweg nicht überfahren werden muss. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass die Kinder aufgrund ihrer Größe leicht übersehen werden.	Der 1,50 m breite Gehweg wird bis zur geplanten Rampe nördlich des Kindergartenneubaus geführt. Eine Gehwegführung zwischen Stellplatzflächen und der Erschließungsstraße ist nicht vorgesehen. Konfliktsituationen beim Rückwärts-Ausparken werden dadurch vermieden.
			Der Wendehammer ist so breit zu dimensionieren, dass auch größere LKW problemlos wenden können.	Der Anregung wird nicht gefolgt, der geplante Wendehammer im Süden des Plangebiets wird in der bisherigen Größe beibehalten. Der Wendehammer ist so dimensioniert, dass Pkw in einem Zug wenden können und auch eine Wendemöglichkeit für ein dreiachsiges Müllfahrzeug besteht. Ein noch größerer Wendehammer für große Lkw ist nicht vorgesehen und planerisch an diesem Standort nicht sinnvoll. Weder beim späteren Kindergarten noch beim südlich angrenzenden Garten- und Landschaftsbaubetrieb wird mit einer Andienung von größeren Lkw gerechnet. Ein derartiger Verkehr soll mit Blick auf die geplante Nutzung im Gebiet vermieden werden.
			Wir empfehlen zudem, die Stellplätze ein wenig breiter anzulegen, damit das Ein- und Aussteigen der Kinder sowie die Türöffnung mit Kindersitz oder Babyschale gefahrlos möglich sind.	Die Parkplätze sind bis auf den behindertengerechten Parkplatz mit einer durchgängigen Breite von 2,50 m vorgesehen. Um eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen sicherzustellen und den Eingriff in die landwirtschaftlichen Flächen im Landschaftsschutzgebiet möglichst gering zu halten, wird an der bisherigen Planung festgehalten.
			Die Sichtfelder im Bereich der Parkplätze dürfen nicht durch Einfriedungen oder andere Bepflanzungen beeinträchtigt sein, sodass stets eine ausreichende Sicht auf alle Verkehrsteilnehmer besteht.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wurde im Rahmen der Vorhabenplanung und mit Blick auf die vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen beachtet. Einfriedungen und andere Bepflanzungen, die die Sichtbedingungen und damit die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer negativ beeinflussen, sind nicht vorgesehen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<b>Bautechnik</b> Baurechtlich bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Hinweise</u> In der Begründung ist auf S. 14, beim Abschnitt: „Maß der baulichen Nutzung“ ist im 6. Abschnitt das Wort ...“max. Traufhöhe auf 7,50 m“ in „max. <u>Gebäudehöhe</u> auf 7,50 m“ zu ändern.	Wird zur Kenntnis genommen und die Begründung wurde dahingehend angepasst. Allerdings ist hierbei in Bezug auf Sattel- und Pultdächer die maximale Firsthöhe von 7,50 m gemeint.
			Erforderliche und notwendige geplante PKW-Stellplätze im Straßenbereich sind für das Bauvorhaben spätestens im Verfahren per Baulast an das Bauvorhaben zu binden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Vorgaben der Landesbauordnung Baden-Württemberg zur Herstellung von Stellplätzen (§ 37 Abs. 1. S. 2, i.V.m. Anhang 1) werden eingehalten. Gemäß der LBO ist für Kindergärten und Kindertagesstätten je 20-30 Kinder ein Stellplatz herzustellen. Die bereitgestellten 14 Parkplätze sowie die vier Kurzzeitparkplätze sind daher für die vorgesehenen 80 Kinder im späteren Kindergarten ausreichend.
			<b>Immissionsschutz und Gewerbe</b> Die empfohlenen schallschutztechnischen Maßnahmen zum Schutz vor unzulässigen Gewerbegeräuschemissionen aus der schalltechnischen Untersuchung vom 21.12.2020 wurden im Textteil des Bebauungsplans unter planungsrechtliche Festsetzungen, Punkt 7 festgesetzt. Es bestehen daher keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	12.05.2021	Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Das Plangebiet grenzt im Westen an ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz nach Plansatz 3.4.1 an. In der Begründung auf S.4 steht, dass es sich hierbei um ein Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz handelt. Wir bitten darum, diese Aussage zu berichtigen. Laut Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg (Quelle: Karten- und Datendienst LUBW) ist im westlichen Bereich des Plangebiets bei einem Extrem-Hochwasser (HQ <sub>extrem</sub> ) von einer Überflutungstiefe von 0,3 m zu rechnen. Wir regen daher, falls noch nicht geschehen, eine Beteiligung der Wasserbehörde an.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde dahingehend korrigiert.  Wird zur Kenntnis genommen. Die Wasserbehörde konnte im Zuge der Beteiligung des Landratsamtes Heilbronn während der frühzeitigen Beteiligung bereits zum vorliegenden Bebauungsplan Stellung beziehen.
			Das Plangebiet liegt in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Das Vorbehaltsgebiet wird bereits ausreichend in den Planunterlagen unter Kapitel 4.1 der Begründung berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Aufgrund der Lage teilweise im Landschaftsschutzgebiet gehen wir von einer Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde aus.	Die Untere Naturschutzbehörde konnte im Zuge der Beteiligung des Landratsamtes Heilbronn während der frühzeitigen Beteiligung bereits zum vorliegenden Bebauungsplan Stellung beziehen. Eine direkte Abstimmung vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde ist bereits erfolgt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen. Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
3.	RP Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	04.05.2021	<b>Raumordnung</b> Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen „in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“	Wird zur Kenntnis genommen.
			Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Vorbehaltsgebiets für Erholung wurden in den Planunterlagen bereits ausreichend berücksichtigt.
			Weiter grenzt das Plangebiet in westlicher Richtung an ein Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz gemäß PS 3.4.1 (Z) Regionalplan Heilbronn - Franken 2020 und nicht an ein Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz. Ziffer 4.1 (Seite 4) der Begründung ist dahingehend zu korrigieren.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde dahingehend korrigiert.
			<b>Anmerkung</b> Abteilung 8 - Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Hinweis:</b> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a> ). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
4.	Polizeipräsidium HN	16.04.2021	Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen gegen den Bebauungsplan aus verkehrlicher Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
5.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	17.05.2021	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Geotechnik</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Meißner-Formation (Oberer Muschelkalk). Diese werden von quartären Lockergesteinen (Terrassensedimente der Mittelgebirge, Auenlehm (Nordwestrand des Plangebiets)) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt. Im Verbreitungsbereich von Auenlehm ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann dort bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die angeführten geotechnischen Hinweise wurden in den textlichen Teil des Bebauungsplans übernommen.
			<b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>Grundwasser</b> Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellschutzgebieten. Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt. Im Bereich des Planungsvorhabens kann, insbesondere bei Hochwasserereignissen, im Talbereich der Jagst hochstehendes Grundwasser mit kleinen Flurabständen nicht ausgeschlossen werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Netze BW GmbH	30.04.2021	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Im Planbereich betreibt die Netze BW GmbH, Region Neckar-Franken keine Anlagen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die Stromversorgung für das Gebiet kann durch Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes erfolgen und wird als Kabelnetz ausgeführt. Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Kabeltrasse innerhalb des Neubaugebiets bitten wir um Berücksichtigung des "Merkblatts über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen", der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.	Die Hinweise sind nicht bebauungsplanrelevant, sie werden im Rahmen der Erschließungsplanung und -umsetzung beachtet.
7.	Dt. Telekom Technik GmbH	05.05.2021	Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: Im o.a. Plangebiet (Flst. Nr. 179) befindet sich eine oberirdische Leitung zur Versorgung des Flurstück Nr. 176. Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir, die Fläche nach § 9	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da die zukünftige Versorgung des Plangebiets über erdverlegte Kabel in der Erschließungsstraße erfolgt. Sowohl das angrenzende Gebiet „Talstraße“

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Fläche festzusetzen.</p>	<p>als auch das Plangebiet wird im Rahmen der Erschließung mit Glasfaser ausgestattet. Im Zuge der Verlegung der Regenwasserkanäle in der Erschließungsstraße werden auch die Versorgungsleitungen zum Flurstück Nr. 176 hergestellt. Die künftige Versorgung des Flurstücks Nr. 176 ist dadurch gewährleistet.</p>
			<p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Sämtliche Versorgungsleitungen werden im Zuge der Herstellung der Erschließungsstraße im Straßenraum untergebracht. Die zukünftige Erschließungsstraße ist hierfür ausreichend dimensioniert.</p>
			<p>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgenden Einwand:            In Punkt 4 der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Niederspannungsfreileitungen) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung:            Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt.            Zwar kann gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 13 BauGB im Bebauungsplan die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen aus städtebaulichen Gründen festgelegt werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber im Juni 2004 eine sehr ausgefeilte Kompromisslösung zur oberirdischen Verlegung von TK-Linien in § 68 Abs. 3 TKG aufnimmt, um sie einen Monat später im Juli 2004 wieder massiv durch § 9 Absatz 1 Nr. 13 BauGB zu modifizieren bzw. einzuschränken.            Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.            Eine Versorgung des Neubaus mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.</p>	<p>Der Bebauungsplan legt ein Verbot von Niederspannungsfreileitungen fest. Rechtsgrundlage hierfür ist § 74 LBO Baden-Württemberg. Darüber, inwieweit von diesem Verbot auch Telekommunikationsleitungen erfasst werden, besteht seit langem eine unterschiedliche Rechtsauffassung zwischen Kommunen und den Telekommunikationsgesellschaften. Da aus gestalterischer Sicht und unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit eine unterirdische Kabelverlegung wünschenswert ist, wird die Festsetzung beibehalten.</p>
			<p>Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten:            Bitte informieren Sie den Bauträger, dass er sich im Fall einer Anbindung des neuen Gebäudes an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchte, da hierbei zusätzlich die Verlegung neuer Telekommunikationslinien außerhalb des Plangebietes erforderlich wird.            Nur so können wir rechtzeitig unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen.            Im o.a. Plangebiet befinden sich eine oberirdische Leitung der Telekom. Die Lage der Leitung/Mast können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Die TK-Anlagen sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern.            Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb</p>	<p>Die Hinweise sind nicht bebauungsplanrelevant, sie werden im Rahmen der Erschließungsplanung und -umsetzung beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	
			Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.	Der Anregung wird gefolgt und das Merkblatt im Rahmen der technischen Erschließungsplanung und -umsetzung beachtet.
			Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsergebnisses zur abgegebenen Stellungnahme sowie um Mitteilung über die Rechtskräftigkeit des Bebauungsplanes. Gerne können Sie dies an unsere o.g. Mail-Adresse schicken. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.a	DB AG Region Südwest DB Immobilien	23.04.2021	Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Die schalltechnische Untersuchung ergab, dass die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete (im vorliegenden Fall angesetzt für Kindergärten) im Prognosejahr 2030 im Plangebiet durch den Schienen- und Straßenverkehr zur Tageszeit eingehalten werden.
			Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabensträger weitergegeben. Sich bewegende Werbeanlagen sowie Lichtwerbungen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklicht sind im Plangebiet unzulässig.
			Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<u>Hinweis:</u> Um Irrläufer im Konzern zu vermeiden, beachten Sie bitte für zukünftige Beteiligungen der Deutschen Bahn AG unsere unten aufgeführte Adresse. Die DB Immobilien ist die für den DB-Konzern beauftragte Stelle zur Anhörung im Bauleit- und Angrenzerverfahren sowie für Kabel- und Leitungsanfragen: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstraße 6 in 76137 Karlsruhe oder <a href="mailto:dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com">dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com</a>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
8.b	Eisenbahn-Bundesamt	16.04.2021	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Bebauungsplan „Heilige Hecke I“ in Neudenau-Siglingen nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstraße 6 in 76137 Karlsruhe, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wurde bereits am Verfahren beteiligt.
9.	IHK Heilbronn-Franken	27.04.2021	Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	09.04.2021	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Vodafone GmbH	18.05.2021	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Vermögen und Bau BW	27.04.2021	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o.g. Verfahren. Landeseigene Grundstücke, sowie Interessen und Planungen sind hier nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	ZV Wasserversorgung Neudenau-Allfeld-Stein		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	ZV Bodensee Wasserversorgung	12.04.2021	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
15.	Deutsche Post DHL Real Estate Deutschland GmbH	12.04.2021	Seitens der Deutschen Post DHL bestehen keine Einwände gegen den oben genannten Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
16.	Heilbronner Versorgungsgesellschaft	23.04.2021	<p><b>Bebauungsplan</b> Die Versorgung mit Gas und Trinkwasser ist zurzeit nicht gesichert, da sich direkt angrenzend im Nordosten des Gebietes das noch nicht erschlossene Neubaugebiet Talstraße befindet. Die Trinkwasserleitung sowie die Gasleitung müssen noch gebaut werden. Der Anschluss des Gebietes „Heilige Hecke I“ an die Gas- und Wasserversorgung kann von der Talstraße erfolgen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Gas- und Wasserversorgung erfolgt ebenfalls über die neu hergestellten Versorgungsleitungen des Wohngebiets „Talstraße“.
			Über den aktuellen Versorgungsdruck können wir zurzeit keine Aussage treffen. Der erforderliche Versorgungsdruck ist unter Berücksichtigung der Geschosshöhe der Tabelle 1 zu entnehmen. Die Lage der Gasniederdruck- und Wasserversorgungsleitungen ist aus beiliegendem Planausschnitt zu ersehen.	Hinsichtlich des Versorgungsdrucks kann auf die geplante Druckerhöhungsanlage des noch nicht erschlossenen Neubaugebiets „Talstraße“ im Bereich der Grundschule zurückgegriffen werden.
			Zur Sicherung der Gas- und Wasserversorgung des Baugebietes müssen in den öffentlichen Verkehrsflächen Gas- und Wasserversorgungsleitungen verlegt werden. Die geplanten Leitungen haben wir in den beigefügten Bebauungsplan grün eingetragen. Die Trassen dieser Leitungen müssen mit der Planung der Anlagen anderer Ver- und Entsorgungsträger abgestimmt werden.	Die Anregungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.
			Wir bitten darum, im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanbereichs eine entsprechende Schutzstreifenbreite von insgesamt 4 m Breite vorzusehen und sowohl in der Begründung als auch im zeichnerischen und textlichen Teil aufzunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Sämtliche Versorgungsleitungen werden im Zuge der Herstellung der Erschließungsstraße im Straßenraum untergebracht. Die zukünftige Erschließungsstraße ist hierfür ausreichend dimensioniert.
			Der erforderliche Löschwasserbedarf ist noch festzusetzen bzw. das Brandschutzkonzept mit der Feuerwehr abzustimmen.	Unmittelbar nordwestlich des geplanten Kindergartenneubaus ist ein Überflurhydrat vorgesehen, sodass die Löschwasserversorgung des Plangebiets sichergestellt ist.
			<p><b>Allgemein</b> Die innerhalb des Bebauungsplans geplanten Straßen sind so breit auszulegen, dass allen Ver- und Entsorgungsträger für Ihre Anlagen, unter Einhaltung der entsprechenden Abstände, ausreichend Raum zur Verfügung steht. Generell ist ein Abstand unserer Anlagen von mindestens 0,4 m zu anderen Leitungsträgern und zu Pflanzungen von 2,5 m einzuhalten. Die bestehenden Leitungen müssen mit Fahr- und Leitungsrechten versehen werden. Nach DVGW-Arbeitsblatt, W 400-1, gilt Folgendes:</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die geplanten Erschließungsstraßen sowohl innerhalb des Plangebiets als auch im angrenzenden, noch nicht erschlossenen Gebiet „Talstraße“ sind ausreichend dimensioniert.
			Der erforderliche Versorgungsdruck im versorgungstechnischen Schwerpunkt einer Druckzone richtet sich nach der überwiegenden ortsüblichen Geschosshöhe der Bebauung dieser Zone (siehe Tabelle 1). Netze sind so zu bemessen, dass folgender Versorgungsdruck (Innendruck bei Nulldurchfluss in der Anschlussleitung an der Übergabestelle zum Verbraucher) nicht unterschritten wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag																		
			<p><b>Tabelle 1 – Versorgungsdrücke (SP)</b></p> <table border="1" data-bbox="629 373 1489 643"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 373 909 472"></th> <th data-bbox="909 373 1200 472">neue Netze bzw. signifikante Erweiterung bestehender Netze</th> <th data-bbox="1200 373 1489 472">Bestehende Netze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 472 909 504">für Gebäude mit EG</td> <td data-bbox="909 472 1200 504">2,00 bar</td> <td data-bbox="1200 472 1489 504">2,00 bar</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 504 909 536">für Gebäude mit EG und 1 OG</td> <td data-bbox="909 504 1200 536">2,50 bar</td> <td data-bbox="1200 504 1489 536">2,35 bar</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 536 909 568">für Gebäude mit EG und 2 OG</td> <td data-bbox="909 536 1200 568">3,00 bar</td> <td data-bbox="1200 536 1489 568">2,70 bar</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 568 909 600">für Gebäude mit EG und 3 OG</td> <td data-bbox="909 568 1200 600">3,50 bar</td> <td data-bbox="1200 568 1489 600">3,05 bar</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 600 909 632">für Gebäude mit EG und 4 OG</td> <td data-bbox="909 600 1200 632">4,00 bar</td> <td data-bbox="1200 600 1489 632">3,40 bar</td> </tr> </tbody> </table>		neue Netze bzw. signifikante Erweiterung bestehender Netze	Bestehende Netze	für Gebäude mit EG	2,00 bar	2,00 bar	für Gebäude mit EG und 1 OG	2,50 bar	2,35 bar	für Gebäude mit EG und 2 OG	3,00 bar	2,70 bar	für Gebäude mit EG und 3 OG	3,50 bar	3,05 bar	für Gebäude mit EG und 4 OG	4,00 bar	3,40 bar	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
	neue Netze bzw. signifikante Erweiterung bestehender Netze	Bestehende Netze																				
für Gebäude mit EG	2,00 bar	2,00 bar																				
für Gebäude mit EG und 1 OG	2,50 bar	2,35 bar																				
für Gebäude mit EG und 2 OG	3,00 bar	2,70 bar																				
für Gebäude mit EG und 3 OG	3,50 bar	3,05 bar																				
für Gebäude mit EG und 4 OG	4,00 bar	3,40 bar																				
			<p>Bei höheren Gebäuden ist im Bedarfsfall eine Hausdruckerhöhungsanlage für die oberen Stockwerke vorzusehen. Bei geplanten Löschwasseranlagen müssen grundsätzlich drucklose Zwischenbehälter und/oder Rückflussverhinderer eingebaut werden. Falls Rohrnetze auf dieser Grundlage bemessen werden, steht bei normgerechter Bemessung und Ausführung der Wasserverbrauchsanlagen ein Mindestdruck von 1 bar an der ungünstigsten Zapfstelle zur Verfügung. Diese anzustrebende Versorgungsdrücke können bei Spitzenverbrauch an wenigen Stunden des Jahres kurzfristig unterschritten werden. Außerdem können wirtschaftliche Gründe gegen eine generelle Verhaltung dieser Drücke bei historisch gewachsenen Versorgungsfällen sprechen. Für einzelne hoch- oder tiefgelegene Gebäude sollten keine Druckzonen eingerichtet werden. In ausgeprägten Hochlagen ist ein Abfall des Überdruckes auf 0,5 bar an der höchstgelegenen Entnahmestelle während der Zeit des höchsten Verbrauches nicht immer vermeidbar. Unter diesen Voraussetzungen können die angegebenen Werte bei neuen Netzen um 0,5 bar verringert werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Hinsichtlich des Versorgungsdrucks kann auf die geplante Druckerhöhungsanlage des noch nicht erschlossenen Neubaugebiets „Talstraße“ im Bereich der Grundschule zurückgegriffen werden.</p>																		
			<p><b>Schlussbestimmung</b> Eine weitergehende technische Stellungnahme kann erst dann abgegeben werden, wenn uns die entsprechenden Detailplanungsunterlagen vorliegen. Wir bitten um rechtzeitige Beteiligung an Ihren weiteren Planungen. Damit die Heilbronner Versorgungs GmbH Ihrerseits die hierfür erforderlichen Finanzmittel bereitstellen und die nötigen technischen Vorbereitungen treffen können, bitten wir um Benachrichtigung und Vorlage Ihrer Detailplanung mindestens zwölf Monate vor Baubeginn.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>																		
17.	BUND Heilbronn-Franken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.																		
18.	NABU Unteres Jagsttal e.V.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.																		
19.	Bauernverband Heilbronn-Franken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.																		

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
20.	Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e.V.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Stadt Bad Friedrichshall		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Stadt Neuenstadt a.K.	12.04.2021	Die Stadtverwaltung Neuenstadt a. K. bringt im Rahmen des Verfahrens weder Anregungen noch Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Oedheim	12.04.2021	Seitens der Gemeinde Oedheim werden keine Anregungen oder Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplans „Heilige Hecke I“ vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Stadt Gundelsheim	14.04.2021	Von unserer Seite aus werden keine Anregungen zu dem o.g. Bebauungsplan vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Gemeinde Hardthausen	12.04.2021	Die Gemeinde Hardthausen bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Stadt Möckmühl	20.05.2021	Von Seiten der Stadt Möckmühl werden zu dem o.g. Bebauungsplan weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung an dem Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.**